Ner 235 i 236.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 28 Października 1850 r.

Ner 12433. [559]

RADA ADMINISTRACYJNA
Okręgu Krakowskiego.

Gdy dostrzeżonem zostało, iż zaraza na konie nosacizną zwana ciągle tak w mieście Krakowie, jako też w Okręgu Krakowskim znacznie szerzyć się rozpoczyna, Rada Administracyjna w zamiarze zapobieżenia temu grożącemu niebezpieczeństwu inwentarzowi gospodarskiemu, na zasadzie Rozporządzenia Nadwornego z dnia 4go Kwietnia 1809 r. N. 1818 i Rządu Gubernialnego Galicyjskiego z dnia 14 Grudnia 1811 N. 52,847 znajduje potrzebę ostrzedz o tém, kogo się to dotyczé, i zarazem wezwać posiadaczy koni, ażeby szczególną zachowali ostrożność w przyjmowaniu do swych stajen koni obcych, za dostrzeżeniem u siebie téj zarazy lub mienia podejrzenia o takowéj należy natychmiast pod rygorem kary, o tém zawiadomić władzę miejscową, konie podejrzane od zdrowych odłączyć, nosacizną dotknięte bez żadnéj zwłoki pozabijać kazać, poczém takowe wraz z skórą głę-

boko w ziemię zakopane i wapnem niegaszonem przysypane być mają, stajnie zaś gdzie były konie nosate, dobrze wyczyszczone, drzewa schéblowane i ściany otynkowane być winny.

Kraków 24 Października 1850 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Ner 11160. [560]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Wzywa Ignacego Grabowskiego i Karola Kiczyńskiego popisowych z r. 1827 pod Nrem 113 Gm. VIII konskrybowanych, aby w przeciągu sześciu tygodni na placu assenterunkowym dla zadosyć uczynienia obowiązkom wojskowości stawili się, w przeciwnym bowiem razie za zbiegów rekrutacyjnych uważani będą.

Kraków dnia 3 Października 1850 r.

Vice-Prezes
(1 r.) J. PAPROCKI.
Z. Sekretarza Jlnego *J. Estreicher.*

Ner 11526. [561]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Wzywa Juliana Majdrowicza popisowego z r. 1822 podN. 251 Gm. II konskrybowanego, aby w przeciągu sześciu tygodni na placu assenterunkowym dla zadosyć uczynienia obowiązkom wojskowości stawił się, w przeciwnym bowiem razie za zbiega rekrutacyjnego uważanym będzie.

Kraków dnia 18 Października 1850 r.

Vice-Prezes
(1 r.) J. PAPROCKI.
Z. Sekretarz Jlny *Estreicher.*

Ner 17990. [562]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Wzywa popisowych:

Józefa Seredyńskiego	z pod N.	376	Gm.	III	w r.	1829
Juliana Nowakowskiego	„	248	„	II	„	1828
Romana Twardowskiego	„	351	„	III	„	1828
Franciszka Grużanowskiego	„	55	„	I	„	1826
Władysława Szczepańskiego	„	16	„	I	„	1825
Karola Marzeckiego	„	351	„	III	„	1821
Wincentego Szczepańskiego	„	16	„	I	„	1821

urodzonych, aby w przeciągu sześciu tygodni na placu assenterunkowym dla zadość uczynienia obowiązkom wojskowości stawili się, w przeciwnym bowiem razie za zbiegów rekrutacyjnych uważani będą.

Kraków dnia 3 Października 1850 r.

Vice - Prezes
J. PAPROCKI.

Z. Sekretarza Jlnego *J. Estreicher*.

Kundmachung. [563]

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im Jahre 1851 bei dem k. k. Fuhrwesen sich ergebenden Bedarfes an geschorenen Alaun= an lohgar braunen ungeschmirten und an lohgar braunen in Fischthran getränkten Küh= endlich an lohgar braunen und in Fischthran getränkten schwarzen Pferdshäuten mittelst einer Offertenverhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine dem Lieferungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtiget werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung sind folgende:

1) Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach dem vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern geliefert werden, insbesonders aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

Die geschornen Alaunhäute mit der Widmung zu Züggeschirren für das Fuhrwesen, werden in drei Gattungen angenommen, von welchen die 1. Gattung 7 Schuh 8 Zoll sammt Kopf lang, 6 Schuh breit und 24 bis 25 Pfund schweer; die 2. Gattung 8 Schuh sammt Kopf lang, 6 Schuh breit jedoch nur 22 bis 23 Pf. schweer; endlich 3. Gattung 7 Schuh 6 Zoll sammt Kopf lang, 5 Schuh 4 Zoll breit und 18 bis 20 Pf. schwer zu sein hat.

Von logar ungeschmirten Kuhhäuten zu Satteln wovon zwei Gattungen eingeführt sind, hat die 1. Gattung in der Länge sammt Kopf 6 Schuh und in der Breite 5 Schuh 6 Zoll zu messen, dann 11 bis 12½ Pf. zu wiegen; die 2. Gattung aber sammt Kopf 5 Schuh lang und 5 Schuh breit zu sein, dann 10 bis 11 Pf. zu wiegen. Die in Fischtran getränkten braunen Kuhhäute zu Blasbalgen haben die nämliche Größe, wie die lohgarn ungeschmirten Kuhhäute 2. Gattung und werden auch im Allgemeinen nach dem für diese letztere Gattung sanktionirten Muster beurtheilt.

Sie müssen ohne alle Löcher, Fehlschnitte und Engeringe in Fischthran ausgearbeitet, auf gleiche Dünne ausgefalzt und ausgekreispelt sein.

Das Gewicht einer solchen Haut ist wegen ihrer großen Reinheit auf der Fleischseite um Ein Pfund geringer als jenes der Kuhhäute 2t Gattung, mithin pr. Haut 9 bis 10 Pf.

Die braunen Pferdshäute zu Kumeter und Dekeln so wie die in

Fischtran gearbeiteten müssen durchaus sammt Kopf 6 Schuh 6 Zoll lang 5 Schuh breit sein, und das Gewicht 7 bis 8 Pf. haben.

Die Alaunhäute müssen rein geschorren, in Alaun und Salz gut gearbeitet, nicht narbenbrüchig und nicht haarlos, wie auch nicht spießig sein, und daher in letzterer Beziehung gegen das Licht gehalten, keinen Schein werfen, sondern undurchsichtig und im Anschnitte ganz weiß, dann ungeachtet ihrer Dicke und Festigkeit dennoch biegsam sein.

Die Kuh und Pferdshäute, müssen in Leder gleich und rein, in Lohe gut gefärbt und im Angriffe gelind sein, eine schöne gleiche braune Farbe haben, und dürfen im Schilde durchgeschnitten, keinen dunkelbraunen hornartigen Streif zeigen.

Sämmtliche Häute dürfen auf der Fleischseite nicht zu viel Aas haben, und müssen ohne Schnitte, Löcher und Engeringe, dann gegen den After nicht zu abschüßig und überhaupt so beschaffen sein, daß sie nebst der gehörigen Qualität auch die vorgeschriebene Ergiebigkeit besitzen.

2) Die Lieferung dieser Ledergattungen muß zur einen Hälfte bis letzten Mai und zur andern Hälfte bis letzten August 1851 beendet sein, doch kann die Einlieferung auch früher bewirkt werden.

3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise die er fordert in Convenzions Münze und zwar: für geschorene Alaun und lohgar braune ungeschmirte Kuhhäute Gattungsweise pr Eine Haut - dann für Pferd, - und für Kuhhäute ebenfalls pr eine Haut in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission wohin, und die Lieferungstermine in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zuhaltung des Offertes ein Reugeld (Vadium) mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes, ent-

weder an eine Monturs-Kommission oder an eine Kriegskassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenschein mit dem Offerte einsenden.

4) Die obgenannten Reugelder können auch in oesterreichischen Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Werthe angenommen werden, in Realhypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn die Annehmbarkeit der letzteren als pupillarmäßig von dem Landesfiskus anerkannt und bestättigt ist.

5) Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Depositenscheine gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten Dezember 1850 oder an das Landes-Militair-Kommando bis letzten November d. J. eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis Ende Jänner 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Militair-Aerar frei gestellt bleibt in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Vadium als dem Aerarverfallen einzuziehen. Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihren abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten bei dem Bescheide die Depositenschein zurück, um gegen Abgabe derselben, die eingelegten Vadien wieder zurück beheben zu können.

6) Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß (unten), nur müssen jene, die in stempelpflichtigen Orten ausgestellt werden, so fern sie gerade an das Kriegsministerium gesendet

werden, auf ein 15 kr. Stämpel, die an das Landes Militair-Kommando eingereichten aber auf einen 10 kr. Stämpel geschrieben sein.

7) Offerte mit andern als den hiermit aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem gemacht werden, daß keinem Anderen höhere Anbothe bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch dem wohlfeileren Offerenten oder umgekehrt den theurern Offerenten deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie sie andere angebothen, und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte bleiben unberücksichtiget.

Dagegen werden besonders diejenigen Offerenten mit ihren Anträgen begünstiget, welche sich zu direkten Lieferungen an Monturs-Kommissionen außer den deutschen Kronländern, namentlich nach Venedig herbeilaßen werden.

8) Die übrigen Kontraktsbedingungen können bei jeder Monturs-Kommission eingesehen werden.

Vom Landes-Militär-Kommando in Galizien,

Lemberg am 26 September 1850.

Offerts-Formulare

von Aussen.

Offert des N. N. aus N. N. der Depositenschein dazu über ein Vadium im Betrage von fr. kr. CMze würde unter Einem an

übergeben.

von Innen.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in (Stadt, Ort,

Herrschaft, Viertel, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge geschehener Ausschreibung ddo.

....	Stück	1ter	Gattung geschornen Alaunhäuten	fr. ... kr. sage!...
....	»	2ter	....	fr. ... kr. sage!...
....	»	3ter	....	fr. ... kr. sage!...
....	»	1ter	Gattung lohgarne braune	fr. ... kr. sage!...
....	»	2ter	ungeschmirte Kuhhäute	fr. ... kr. sage!...
....	»		lohgarne braune in Fischthran getränkte Kuhhäute	fr. ... kr. sage!...
....	»		lohgarne braune Pferdshäute	fr. ... kr. sage!...
....	»		in Fischtran getränkte schwarze Pferdehaut	fr. ... kr. sage!...

in CMze, in folgenden Terminen . . . .
in den Monturs-Kommission zu N.. . . nachdem mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen, und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Vadium von fr. kr. gemäß der Kundmachung hafte.

Gezeichnet zu N am

Unterschrift des Offerenten sammt Gewerbsangabe.